Deloitte.

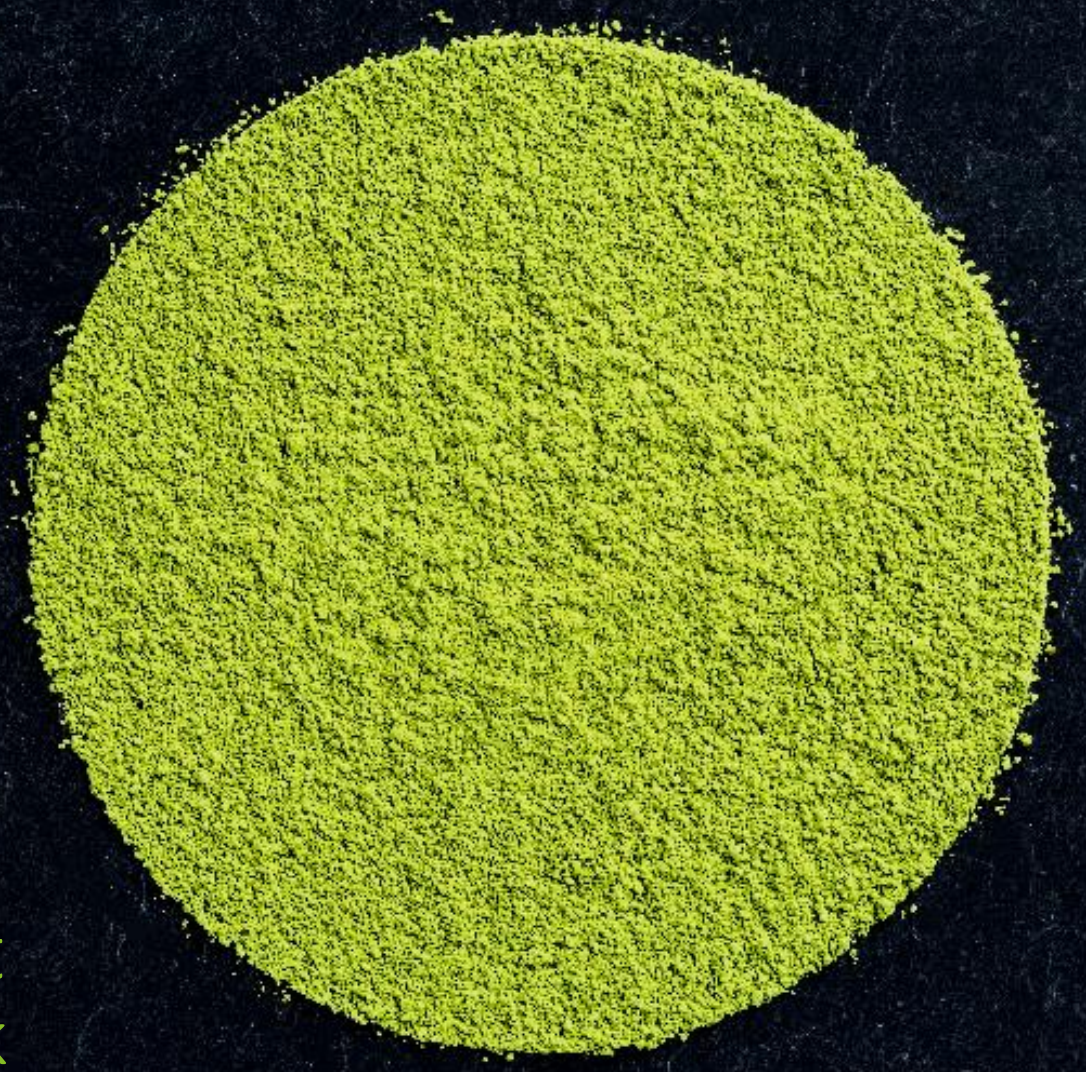

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Transfer Pricing

27. November 2024

MAKING AN IMPACT THAT MATTERS since 1845

Ihre Referenten

Prof. Jobst Wilmanns
Partner
Tax & Legal | Transfer Pricing
Frankfurt

Tel.: +49 69 75695 6243
E-Mail: jwilmanns@deloitte.de

Stephan Habisch
Partner
Tax & Legal | Transfer Pricing
Düsseldorf

Tel.: +49 211 8772 3261
E-Mail: shabisch@deloitte.de

Dr. Björn Heidecke
Partner
Tax & Legal | Transfer Pricing
Hamburg

Tel.: +49 40 32080 4953
E-Mail: bheidecke@deloitte.de

Janis Sussick
Director
Tax & Legal | Transfer Pricing
München

Tel.: +49 89 29036 8339
E-Mail: jsussick@deloitte.de

Dr. Felix Ebeling
Director
Tax & Legal | Transfer Pricing
Düsseldorf

Tel.: +49 211 8772 3191
E-Mail: febeling@deloitte.de

Agenda

1 Änderungen § 90 AO

2 Neuerungen bzgl. Umstrukturierungen

3 Konzernfinanzierung

4 Amount B

5 Verrechnungspreise und Zoll

6 Die UN als neuer Player am Tisch

Änderungen § 90 AO

Änderung § 90 AO

Verrechnungspreisdokumentation: Vorlagefristen und Transaktionsmatrix

Bürokratieentlastungsgesetz IV ändert Vorlagepflichten für Verrechnungspreisdokumentationen ab 2025 und überschreibt damit geplante Änderungen aus dem DAC-7 Umsetzungsgesetz

Aktuelle Rechtslage (vor 2025)

- Vorlagepflicht von Dokumentationen **auf Anforderung** innerhalb von **60** Tagen.
- Aufzeichnungen über **außergewöhnliche Geschäftsvorfälle** zeitnah zu erstellen und innerhalb von **30** Tagen **nach Anforderung** vorzulegen.
- Vorlage von Dokumentationen im Regelfall nur im Rahmen von **Außenprüfungen** erforderlich.

~~**Zwischen-zeitlich angedachte Rechtslage ab'25**~~

- ~~Verrechnungspreisdokumentationen einheitlich **ohne gesondertes Verlangen** innerhalb von **30 Tagen** nach **BP-Anordnung** oder nach **Anforderung durch die BP** vorzulegen.~~
- ~~Finanzbehörden können **jederzeit** Vorlage der Dokumentation verlangen~~

Neue Rechtslage ab 2025

- Zu erstellende Aufzeichnungen umfassen auch **Transaktionsmatrix**
- Master File, etwaige Dokumentation außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle und Transaktionsmatrix sind **ohne gesonderte Anforderung** innerhalb von **30 Tagen** ab **BP-Anordnung** vorzulegen
- **Local File** Dokumentation innerhalb von **30 Tagen** auf **BP-Anfrage** vorzulegen.
- Finanzbehörden können **jederzeit** Vorlage der Aufzeichnungen verlangen

Änderung § 90 AO

Anforderungen an eine Transaktionsmatrix

Elemente einer Transaktionsmatrix gemäß Gesetzesbegründung zum BEG IV

Beispiel

Gegenstand/ Art des Geschäftsvorfalls	Leistungsempfänger/ Käufer	Steuerhoheits-gebiete des Leistungs-empfängers / Käufers	Leistungserbringer/ verkaufende Gesellschaft	Steuerhoheits-gebiete des Leistungs-erbringers / Verkäufers	Volumen/ Entgelt (kEUR)	Vertragliche Grundlage	Angewandte Verrechnungs-preismethode	Geschäftsvorfall unterliegt nicht der Regelbesteuerung im Steuerhoheitsgebiet (ja/nein)
Dienstleistungen	A-GmbH (DE)	Deutschland	B-GmbH (AT)	Österreich	10.000	Servicevertrag 1. April 2023	Kostenaufschlags-methode	Nein
Einkauf von Waren	A-GmbH (DE)	Deutschland	C-B.V. (NL)	Niederlande	30.000	Liefervertrag 23. August 2023	TNMM	Nein
Konzerninternes Darlehen	D-Sarl. (FR)	Deutschland	A-GmbH (DE)	Frankreich	100.000	Darlehensvertrag 1. Februar 2023	Preisvergleichs-methode	Nein

Rechtsfolgen bei Nichtvorlage:

- Änderung in §162 (4) AO: Zuschläge können auch in Bezug auf Nichtvorlage von Transaktionsmatrix anfallen

Derzeit gesetzlich nicht geklärte / offene Aspekte:

- „Volumen vs. Entgelt“
- „Regelbesteuerung“
- Erforderlich Granularität der Transaktionsmatrix
- Rechnungslegungsstandard / Währung der Transaktionsmatrix
- Zahlung vs. Verbuchung vs. Rechnungseingang bzgl. Transaktionsdaten

➢ Weitergehende Klarstellungen durch BMF-Schreiben / Verordnungen abzuwarten

Änderung § 90 AO

Praxishinweise | Effiziente Erstellung eine Transaktionsmatrix in der Praxis

Praxisempfehlungen:

- Bekanntgabe von Prüfungsanordnungen löst automatisch Vorlagefristen aus; Engere Fristenkontrollen für TP erforderlich
- Dokumentationsstatus offener Altjahre sichten / aufarbeiten
- Transaktionsmatrix entweder separat vorhalten oder in Local Files integrieren
- Sicherstellen, dass außergewöhnliche Geschäftsvorfälle erkannt und zeitnah dokumentiert werden
- Master Files, Transaktionsmatrix und Local Files zeitnah erstellen
- Automatisierungsoptionen für TP-Dokumentation und Transaktionsmatrix prüfen

Beispiel

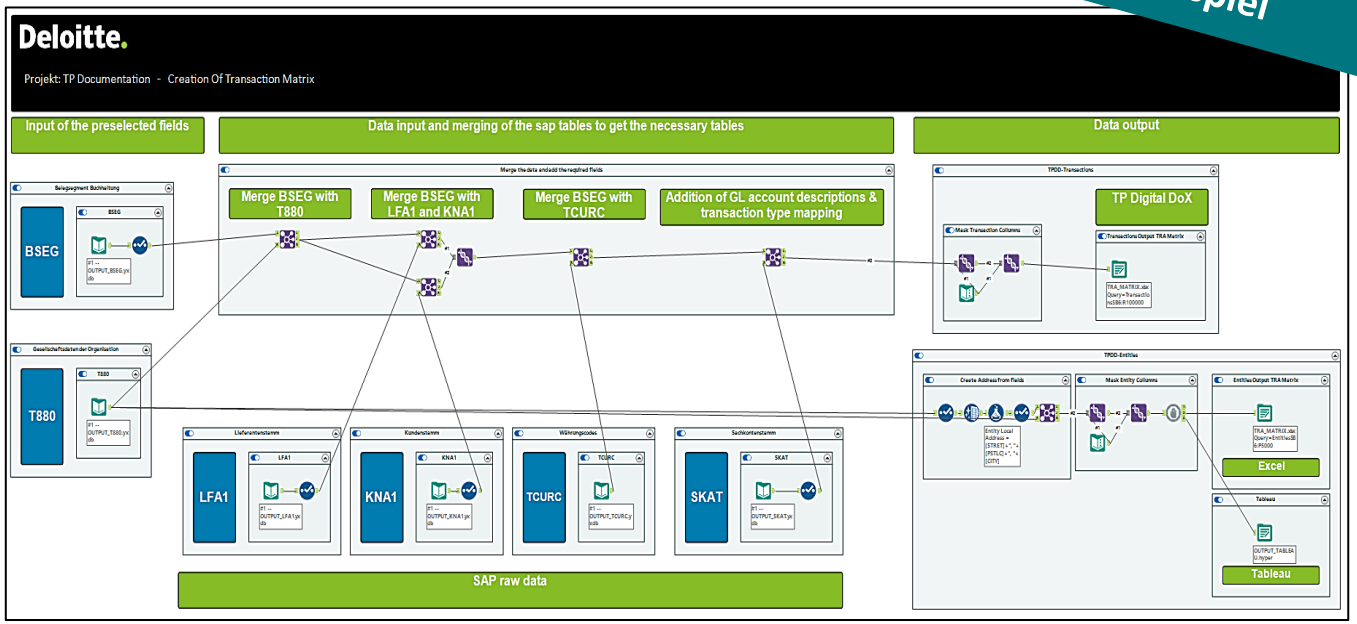

Automatisierung Transaktionsmatrix auf Basis von SAP-Tabellen mit No-Code/Low-Code Lösung

Änderung § 90 AO

Andere Änderungen der AO

Bestimmte AO-Änderungen aus dem DAC-7 Umsetzungsgesetz entfalten erstmals Wirkung für Betriebsprüfungen, die ab dem 01.01.2025 angekündigt werden

01 Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

§200a Abgabenordnung

- BP kann ab dem 6. BP-Monat StPfl. mittels **Verwaltungsakt** zur Mitwirkung auffordern (**Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen**)
- Frist grundsätzlich einen Monat; In begründeten Einzelfällen abweichend
- Fristverletzung gilt als „**Mitwirkungsverzögerung**“,
- Mitwirkungsverzögerung löst **Verzögerungsgeld** aus kann **Zuschläge** auslösen
- Mitwirkungsverzögerung erweitert die **Ablaufhemmung** nach 171 (4) AO (neu) um ein Jahr

02 Vereinbarung von Rahmenbedingungen für Betriebsprüfungen

§199 Abgabenordnung

- Ergänzung von zwei Sätzen in §199 (2) AO:
  - BP kann mit Steuerpflichtigen vereinbaren, in **regelmäßigen Abständen Gespräche** über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen steuerlichen Auswirkungen zu führen
  - BP kann mit Steuerpflichtigen **Rahmenbedingungen** für die Mitwirkung festlegen.
  - Wenn Steuerpflichtige die Rahmenbedingungen erfüllen, **unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen** nach § 200a AO

03 Berichtigung von Erklärungen nach 153 (4) AO

§153 (4) Abgabenordnung

- Ergänzung von §153 (4) AO: Anzeige- und Berichtigungspflicht, wenn
  - BP-Feststellungen unanfechtbar in einem Bescheid enthalten; und
  - die zugrundeliegenden Sachverhalte auch in einer anderen abgegebenen Erklärung (die nicht Teil der BP war), zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen führt.

Neues bei Umstrukturierungen

Neues bei Umstrukturierungen

Trend zur Umstrukturierung

Thema wird in den Medien oft diskutiert. Harte Fakten, d.h. z.B. Messungen über tatsächliche Verlagerungen ins Ausland, sind aber Mangelware. Umfragen bei Unternehmen zeigen jedoch klares Bild:[1]

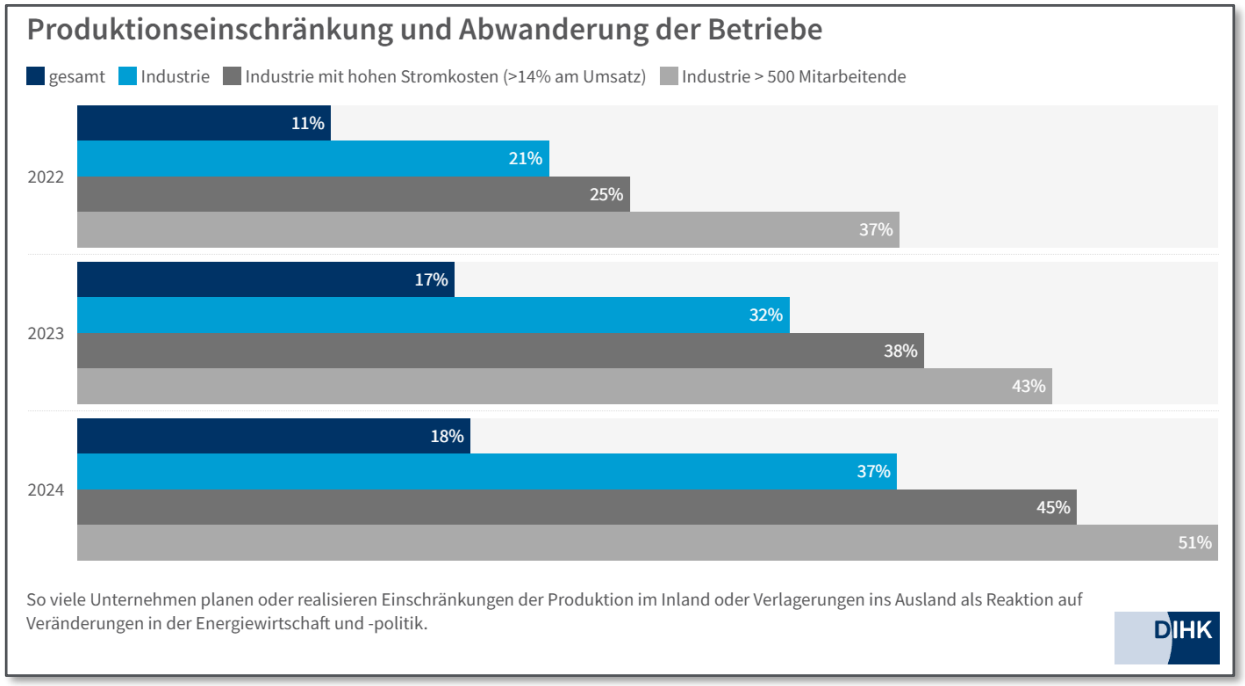

Aktuelle Umfragen zeigen im Zusammenspiel mit weiteren Quellen ein klares Bild. Spannend bleiben die tatsächlichen Entwicklungen, welche vom statistischen Bundesamt erhoben werden und Ende 2025 veröffentlicht werden. [2]

1) Quelle: DIHK, https://www.dihk.de/de/themen-und-positionen/wirtschaftspolitik/energie/energiewende-barometer-24/energieprobleme-verfestigen-abwanderungstendenzen-120314, zuletzt abgerufen am 25.11.2024

2) Quelle: Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Globale-Wertschoepfungsketten-von-Unternehmen-Deutschland/_aktuell-3.html, zuletzt abgerufen am 25.11.2024

Neues bei Umstrukturierungen

Rahmenbedingungen aus Verrechnungspreissicht

Regulierung

- Grundsätzlich etablierte Rechtslage bei Funktions-verlagerungen
- Verschärfung in 2022 und 2023

Betriebs-prüfung

- Gesteigertes Wissen und Erfahrungen – gut!
- Oft noch "Schubladenansatz"

Recht-sprechung

- Mittlerweile mehre Gerichtsurteile veröffentlicht [1]
- Betrifft Produktions-verlagerungen
- Differenzierte Rechtsprechung erkennbar
- Betrifft Zeitraum vor Regulierungs-verschärfung

Bedeutende Neuerung ist die sich verfestigende Rechtsprechung bezüglich Funktionsverlagerungen ins Ausland. Es gilt: Nicht jede Gewinnverschiebung stellt eine Funktionsverlagerung dar. Der Einzelfall (Verträge, Funktions- und Risikoprofil…) ist zu würdigen und ökonomisch und vertraglich / rechtlich durchdachte Ansätze erscheinen erfolgsversprechend und steuerlich effizient.

1) Wesentliche Gerichtsurteile: a) FG Niedersachen - Urteil vom 16.03.2023, 10 K 310/19, anhängig beim BFH Az. I R 43/23; b) BFH Urteil v. 09.08.2023 - I R 54/19 BStBl 2024 II S. 675; c) FG Niedersachen - Urteil vom 03.08.2023, 10 K 117/20, anhängig beim BFH Az. I R 54/23

Neues bei Umstrukturierungen

Dokumentationsverpflichtungen

Änderung § 90 AO

Verrechnungspreisdokumentation: Vorlagefristen und Transaktionsmatrix

Bürokratieentlastungsgesetz IV ändert Vorlagepflichten für Verrechnungspreisdokumentationen ab 2025 und überschreibt damit geplante Änderungen aus dem DAC-7 Umsetzungsgesetz

Aktuelle Rechtslage (vor 2025)

- Vorlagepflicht von Dokumentationen **auf Anforderung** innerhalb von **60** Tagen.
- Aufzeichnungen über **außergewöhnliche Geschäftsvorfälle** zeitnah zu erstellen und innerhalb von **30** Tagen **nach Anforderung** vorzulegen.
- Vorlage von Dokumentationen im Regelfall nur im Rahmen von **Außenprüfungen** erforderlich.

Zwischen-zeitlich angedachte Rechtslage ab'25

- Verrechnungspreisdokumentationen einheitlich **ohne gesondertes Verlangen** innerhalb von **30 Tagen** nach **BP-Anordnung** oder nach **Anforderung durch die BP** vorzulegen.
- Finanzbehörden können **jederzeit** Vorlage der Dokumentation verlangen

Neue Rechtslage ab 2025

- Zu erstellende Aufzeichnungen umfassen auch **Transaktionsmatrix**
- Master File, etwaige Dokumentation außergewöhnlicher Geschäftsvorfälle und Transaktionsmatrix sind **ohne gesonderte Anforderung** innerhalb von **30 Tagen** ab **BP-Anordnung** vorzulegen
- **Local File** Dokumentation innerhalb von **30 Tagen** auf **BP-Anfrage** vorzulegen.
- Finanzbehörden können **jederzeit** Vorlage der Aufzeichnungen verlangen

Konzerninterne Restrukturierungen sind zeitnah zu dokumentieren! Dieser Aspekt ist wichtiger denn je und unsere Praxiserfahrung zeigt, dass bei Restrukturierungen *immer* die Verrechnungspreisdokumentation vorgelegt werden muss und eine gute Aufbereitung eine sehr positive steuerliche Wirkung hat!

1) Wesentliche Gerichtsurteile: a) FG Niedersachen - Urteil vom 16.03.2023, 10 K 310/19, anhängig beim BFH Az. I R 43/23; b) BFH Urteil v. 09.08.2023 - I R 54/19 BStBl 2024 II S. 675; c) FG Niedersachen - Urteil vom 03.08.2023, 10 K 117/20, anhängig beim BFH Az. I R 54/23

Konzernfinanzierung

Konzernfinanzierung

Zinsentwicklung: Leitzinsen FED und EZB 2000 bis 2024

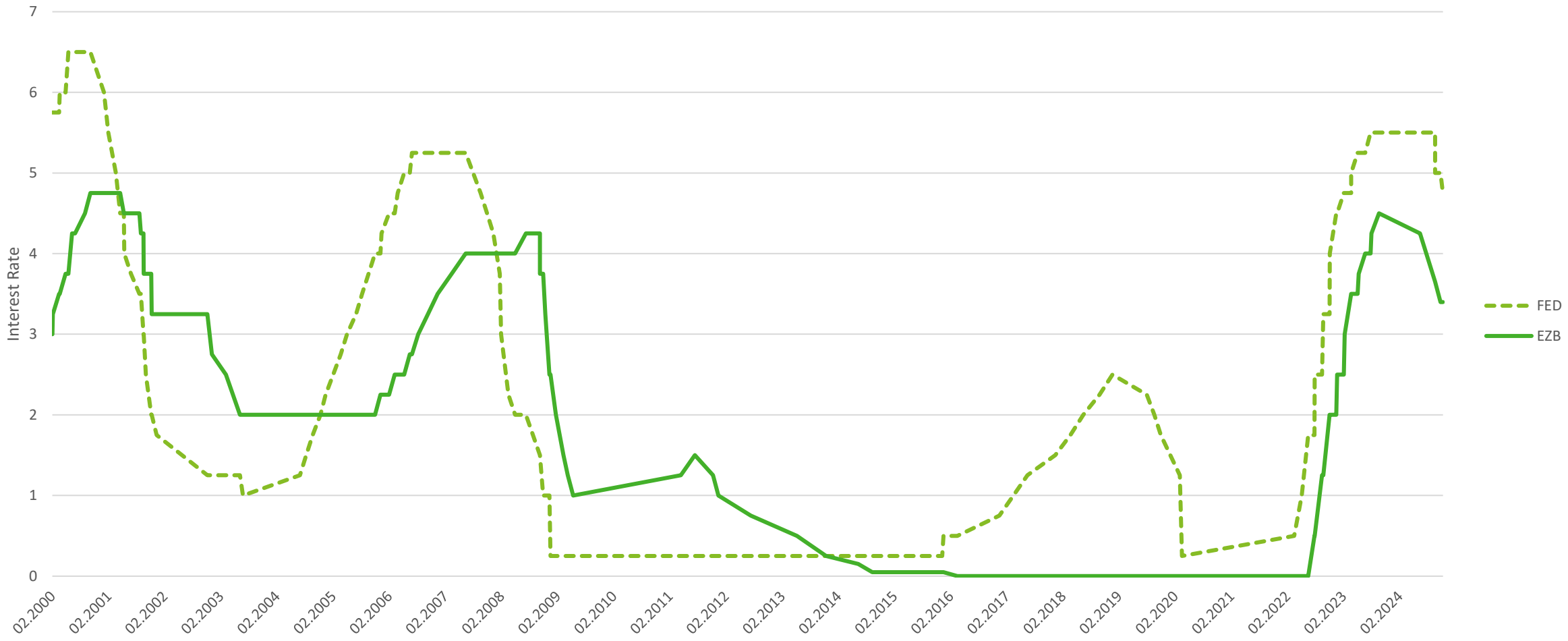

Konzernfinanzierung

Zinsentwicklung Rating AA, 5 Jahre Laufzeit, 2020 bis 2024

Konzernfinanzierung

Rechtsrahmen: Der Fremdvergleich im § 1 Abs. 3d und 3e AStG und Entwurf BMF-Schreiben

§ 1 Abs. 3d und 3e AStG

(3d) Es entspricht nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte des Steuerpflichtigen gemindert hat und

1. der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er
   a) den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit dieser Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können und
   b) die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet

oder

2. soweit der seitens des Steuerpflichtigen zu entrichtende Zinssatz für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung mit einer ihm nahestehenden Person den Zinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dieses bei der Bemessung des Zinssatzes zu berücksichtigen.

Als Finanzierungsbeziehung gelten insbesondere ein Darlehensverhältnis sowie die Nutzung oder die Bereitstellung von Fremdkapital und fremdkapitalähnlichen Instrumenten.

(3e) Es handelt sich regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung, wenn

1. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe vermittelt wird oder
2. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe weitergeleitet wird.

Hiervon ist auch regelmäßig dann auszugehen, wenn ein Unternehmen in der Unternehmensgruppe für ein oder mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe die Steuerung von Finanzmitteln, wie etwa ein Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft, übernimmt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn anhand einer Funktions- und Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass es sich nicht um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt.

Entwurf BMF-Schreiben vom 14.08.2024

Bundesministerium der Finanzen

Unsere Meilensteine

> Service > Publikationen > **BMF-Schreiben**

14.08.2024

Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6. Juni 2023 (VWG VP) hinsichtlich konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP) aufgrund der Neufassung des § 1 AStG

Dokument herunterladen [pdf, 142KB]

Mit Schreiben vom 14. August 2024 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Überarbeitung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 vom 6. Juni 2023 (VWG VP) hinsichtlich des Themenbereichs konzerninterner Finanzierungsbeziehungen (Kapitel III. J. der VWG VP), welche u. a. die neuen Regelungen in § 1 Absatz 3d und 3e AStG berücksichtigt, an bestimmte Verbände versandt. Bis zum 6. September 2024 besteht die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Konzernfinanzierung

Rechtsrahmen: Zinsabzugsbeschränkungen

Zinsschranke

Einkommensteuergesetz (EStG)
§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)

(1) [1] Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. [2] Das verrechenbare EBITDA ist 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 abzuziehenden, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösenden und nach § 7 abgesetzten Beträge erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. [3] Soweit das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs (Nettozinsaufwendungen) übersteigt, ist es in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag); ein EBITDA-Vortrag entsteht nicht in Wirtschaftsjahren, in denen die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen oder Absatz 2 die Anwendung von Satz 1 ausschließt. [4] Zinsaufwendungen, die nach Satz 1 nicht abgezogen werden können, sind bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren abziehbar und mindern die EBITDA-Vorträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge. [5] Danach verbleibende nicht abziehbare Zinsaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). [6] Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. [7] Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit Zinsaufwendungen aufgrund eines Zinsvortrags erhöht wurden.

(2) [1] Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

a) die Nettozinsaufwendungen des Betriebs weniger als drei Millionen Euro betragen,

b) der Steuerpflichtige keiner Person im Sinne des § 1 Absatz 2 (gegebenenfalls in Verbindu
Betriebsstätte außerhalb des Staates verfügt, in dem sich sein Wohnsitz, gewöhnlicher Au

c) der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorang
(Eigenkapitalvergleich). [2] Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns um bis z
[3] Eigenkapitalquote ist das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme; sie bemisst sich
Grundlage des Jahresabschlusses oder Einzelabschlusses zu ermitteln. [4] Wahlrechte sind
auszuüben; bei gesellschaftsrechtlichen Kündigungsrechten ist insoweit mindestens das E
ergeben würde. [5] Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapita
entfällt, zu erhöhen sowie um das Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt – mit Aus
Einlagen der letzten sechs Monate vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag, soweit ihner
maßgeblichen Abschlussstichtag gegenüberstehen, zu kürzen. [6] Die Bilanzsumme ist um
denen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 3 in mindestens gleicher Höhe gegenüber
zuzuordnen, soweit es im Konzernvermögen enthalten ist.

Entwurf eines überarbeiteten BMF-Schreibens zur Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG)
Stand: 18. September 2024

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

Anwendung der Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG);
BMF-Schreiben vom …, BStBl I S. …

Inhalt

1 Zeitliche Anwendung 2

2 Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h Absatz 1 EStG, § 8a Absatz 1 KStG) 2

2.1 Betrieb 2
2.2 Zinsaufwendungen und Zinserträge 3
2.2.1 Kapitalforderungen/Fremdkapital 3
2.2.2 Zinsaufwendungen 4
2.2.3 Zinserträge 5
2.2.4 Minderung bzw. Erhöhung des maßgeblichen Gewinns bzw. Einkommens 5
2.2.5 Nicht unter die Zinsschranke fallende Aufwendungen und Erträge 6
2.2.6 Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten 6
2.2.7 Sonderfall: Leasing 6
2.3 Steuerliches EBITDA 6
2.4 Zinsvortrag und EBITDA-Vortrag 8
2.5 Mitunternehmerschaften 10
2.6 Organschaften 11

3 Ausnahmetatbestände (§ 4h Absatz 2 EStG) 11

Wechselwirkung Zinsschranke und Fremdvergleich

Language of document : English ECLI:EU:C:2024:822 **Start printing**

sional text

JUDGMENT OF THE COURT (First Chamber)

4 October 2024 (*)

(Reference for a preliminary ruling – Freedom of establishment – Article 49 TFEU – Corporation tax – Intra-group cross-border loan for the purposes of financing the acquisition or the extension of an interest in a company not
concerned that becomes, as a result of that transaction, rela
Deduction of interest paid on that loan – Loan contracted on a
Concept of 'wholly artificial arrangement' – Principle of p

In Case C-585/22,

REQUEST for a preliminary ruling under Article 267 TFEU fro
Nederlanden (Supreme Court of the Netherlands), made by de
2022, received at the Court on 7 September 2022, in the proceed

X BV

v

Staatssecretaris van Finaciën,

CVRIA

Sammlung der Rechtsprechung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Erste Kammer)

20. Januar 2021*

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 49 AEUV – Niederlassungsfreiheit – Körperschaftsteuer – Besteuerung verbundener Unternehmen – Nationale Steuerregelung, die einer Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat den Abzug der an eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene, zu derselben Gruppe von Gesellschaften gehörende Gesellschaft gezahlten Zinsen verbietet, wenn ein erheblicher Steuervorteil erzielt wird"

In der Rechtssache C-484/19

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht, Schweden) mit Entscheidung vom 5. Juni 2019, beim Gerichtshof eingegangen am 25. Juni 2019, in dem Verfahren

Lexel AB

gegen

Skatteverket

erlässt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

Konzernfinanzierung

§ 1 Abs. 3d AStG

(3d) *Es entspricht nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte des Steuerpflichtigen gemindert hat und*

1. *der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er*

   a) den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit dieser Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können und

   b) die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet;

oder

2. *soweit der seitens des Steuerpflichtigen zu entrichtende Zinssatz für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung mit einer ihm nahestehenden Person den Zinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Wird im Einzelfall <u>nachgewiesen</u>, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dieses bei der Bemessung des Zinssatzes zu berücksichtigen.*

Als Finanzierungsbeziehung gelten insbesondere ein Darlehensverhältnis sowie die Nutzung oder die Bereitstellung von Fremdkapital und fremdkapitalähnlichen Instrumenten.

→ Fremdüblichkeits-Fiktion

→ Schuldentragfähigkeit

→ Mittelverwendung

→ Gruppenrating oder Notching vom Gruppenrating zum Stand-Alone Rating

Konzernfinanzierung

§ 1 Abs. 3e AStG

(3e) *Es handelt sich regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung, wenn*

1. *Eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe vermittelt wird oder*
2. *eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe weitergeleitet wird.*

Hiervon ist auch regelmäßig dann auszugehen, wenn ein Unternehmen in der Unternehmensgruppe für ein oder mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe die Steuerung von Finanzmitteln, wie etwa ein Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft, übernimmt.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn anhand einer Funktions- und Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass es sich nicht um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt.

→ Routinedienstleistung

→ Kreditvermittlung

→ Durchleitkredit

→ Treasury-Funktionen

→ Nachweis des Gegenteils möglich

Konzernfinanzierung

Handlungsempfehlungen

- Anpassungsklauseln in Verträgen prüfen
- Rating dokumentieren
- F&R-Analyse des Darlehensgebers („Substanz“) durchführen, Sonderfall: Substanzlose (Zwischen-)Gesellschaften z. B. AssetCo, FinCo
- Schuldentragfähigkeit belegen
- Wirtschaftliche Gründe für Darlehen zeigen

- Verrechnungskonten verzinsen oder ausgleichen
- Kapitalanpassungen bei Benchmarks erwägen
- EBT nach Zinsaufwand bei Routinegesellschaften (Marge nach Zinsaufwand?)

Amount B

Amount B

Umsatzrenditen

			Umsatzrenditen		
	Faktorintensität (OAS)	Faktorintensität (OES)	Industrie-gruppe 1	Industrie-gruppe 2	Industrie-gruppe 3
A	OAS >45%	beliebiges OES	3,50%	5,00%	5,50%
B	OAS 30% bis 44.99%	beliebiges OES	3,00%	3,75%	4,50%
C	OAS 15% bis 29.99%	beliebiges OES	2,50%	3,00%	4,50%
D	OAS <15%	OES ≥10%	1,75%	2,00%	3,00%
E	OAS <15%	OES <10%	1,50%	1,75%	2,25%

Empfehlungen

- Wechselwirkung zu Benchmarkstudien beachten
- Simulation Amount B Werte

Amount B

Covered Jurisdictions

List of Covered Jurisdictions for the Inclusive Framework political commitment on Amount B – June 2024

- Albania
- Angola
- Argentina
- Armenia
- Azerbaijan
- Belarus
- Belize
- Benin
- Bosnia and Herzegovina
- Botswana
- Brazil
- Burkina Faso
- Cabo Verde
- Cameroon
- Congo
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Democratic Republic of the Congo
- Djibouti
- Dominica
- Dominican Republic
- Egypt
- Eswatini
- Fiji
- Gabon
- Georgia
- Grenada
- Haiti
- Honduras
- Jamaica
- Jordan
- Kazakhstan
- Kenya
- Liberia
- Malaysia
- Maldives
- Mauritania
- Mauritius
- Mexico
- Moldova
- Mongolia
- Montenegro
- Morocco
- Namibia
- Nigeria
- North Macedonia
- Pakistan
- Papua New Guinea
- Paraguay
- Peru
- Philippines
- Saint Lucia
- Saint Vincent and the Grenadines
- Samoa
- Senegal
- Serbia
- Sierra Leone
- South Africa
- Sri Lanka
- Thailand
- Togo
- Tunisia
- Ukraine
- Uzbekistan
- Viet Nam
- Zambia

The list of covered jurisdictions does not imply that the aforementioned jurisdictions are obligated to adopt or will adopt the simplified and streamlined approach.

Verrechnungspreise & Zoll

Wechselwirkung zwischen Verrechnungspreisen Zöllen im Unternehmen

Verschiedene Blickwinkel

Bedeutung von Zöllen heute

Im Jahr 2023 wurden **5,7 (Vorjahr: 6,8) Milliarden Euro an Zollabgaben,** zzgl. weiterer 92,9 Millionen Euro an Nacherhebungen / Rückforderungen erhoben.

Zölle stellen als sog. traditionelle Eigenmittel eine wichtige Einnahmequelle für den EU-Haushalt und die Mitgliedstaaten dar. Im Jahr 2023 erzielte die EU **28,2 Milliarden Euro** an Zolleinnahmen, wobei Deutschland 20 % zu diesem Gesamtbetrag beitrug.

Fragestellungen aufgrund der aktueller geopolitischer Entwicklung:

Perspektive C-Suite:

- **Cash-Flow:** Inwiefern beeinflussen Zölle die Kosten der verkauften Waren (COGS) und welche Auswirkungen ergeben sich hierdurch auf den operativen Cash-Flow?
- **Supply Chain und Standortentscheidungen:** Wie schädlich sind aktuelle Entwicklungen und welches Optimierungspotential besteht?

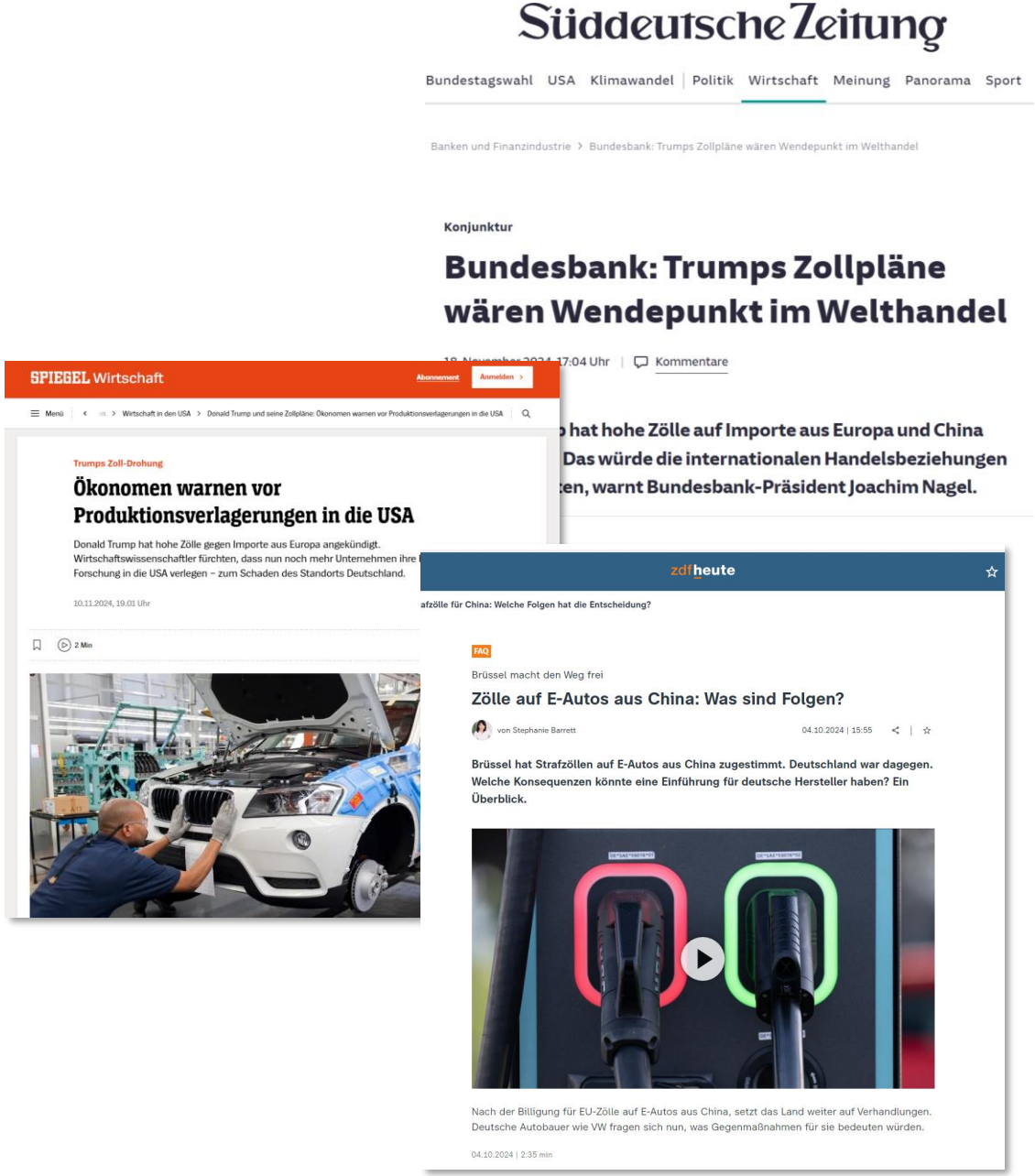

Aktuelle Fragestellungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 bzw. der Jahresplanung 2025 sind u.a. folgende Punkte zur berücksichtigen

Bei der Ermittlung und Durchführung von **Jahresendanpassungen** bei:

- Waren und Produkten, die mit nicht im Unionsgebiet ansässigen Transaktionspartnern gehandelt werden.

Bei der Bestimmung des **Verrechnungspreises** von:

- Waren und Produkten, die mit nicht im Unionsgebiet ansässigen Transaktionspartnern gehandelt werden.

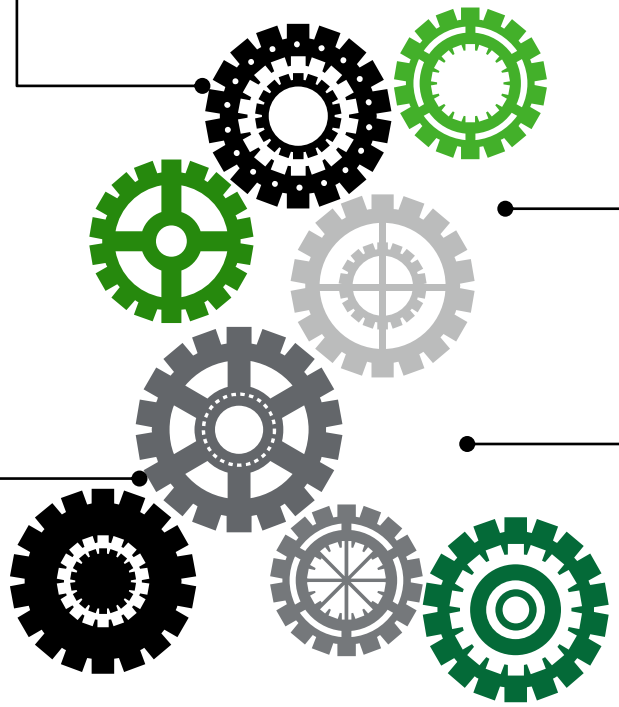

EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) und Notwendigkeit struktureller Anpassungen innerhalb der Supply Chain:

- Neue Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Wertschöpfungskette machen ggf. umfangreiche strukturelle Anpassungen innerhalb der Supply Chain erforderlich;
- Verrechnungspreise müssen den neuen Anforderungen an Transparenz und Fairness entsprechen, und / oder durch Anpassungen der Supply Chain überarbeitet werden.

Hinzurechnung von **Lizenzgebühren bzw. sog. Beistellungen** oder Charakterisierung von **erfolgsabhängigen Entgelten**:

- Prüfung der Hinzurechnungspflicht von Lizenz- und Dienstleistungsentgelten zum Zollwert gemäß Art. 71 UZK;
- Beurteilung der zollwertrechtlichen Behandlung von erfolgsabhängigen Entgelten im Konzern.

Nutzung / Eignung von Verrechnungs-preisdokumentationen für **Zollprüfungen**:

- Verrechnungspreisdokumentationen sind in Zollprüfungen wesentlicher Indikator, ob die Preissetzungssystematik auch aus Zollperspektive im Einklang mit den Vorschriften steht.

Verrechnungspreise und Zoll bieten gemeinsames nachhaltiges Optimierungspotential

Optimierungspotential für verschiedene Prozesse und Entscheidungen

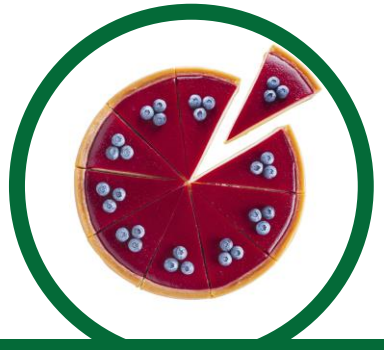

Weiterentwicklung der Verrechnungs-preisbestimmung im Konzern

Förderung strategischer Investitions- & Standortentscheidungen entlang der Supply Chain

Stärkung des Tax Compliance Management Systems

Zukunftsorientierte Unternehmensausrichtung im Hinblick auf die Modernisierung des UZK mit der EU-Zolldatenbank

3-Stufen Ansatz für den richtigen Umgang mit Zöllen im Kontext Verrechnungspreise

Realisierung kurzfristiger Compliance und Ermöglichung von langfristiger Optimierung

3

Ermöglichung nachhaltiger struktureller Optimierung

Supply Chain Structuring im Kontext der Wechselwirkung zwischen Zoll und Verrechnungspreisen im Unternehmen.

2

Realisierung Quick-Wins

Bündelung vs. Separierung von Transaktionen im Kontext der Zolltarif-ermittlung und Verrechnungspreisen.

1

Permanente Sicherstellung von Compliance

Sicherstellung der richtigen Zolltarif-anwendung und Ursprungsdeklaration im Kontext von Verrechnungspreisen.

Chancen und Implikationen aus der Wechselwirkung von Verrechnungspreisen und Zoll im Unternehmen

Effiziente Steuerung des Cashflows durch eine strategische Bestimmung von Verrechnungspreisen:

01 Transparenz schaffen

- Erfassung von Warenflüssen und Transaktionsvolumina
- Mapping konzerninterner Lieferbeziehungen
- Review der Verrechnungs-preis- / Zollwertmethoden
- Erstellung von Prozess- und Wertschöpfungsdiagrammen
- Identifikation von ERP-Daten

02 Status-Quo quantifizieren

- Transaktionsbasierte Analyse von Abgabenlasten
- Benchmark-Analyse des Wettbewerbs (Peer-Group)
- Quantifizierung steuerlicher Effekte und Zollbelastungen
- Quantifizierung der Auswirkungen auf den operativen Cashflow

03 Harmonisierungs-potenzial identifizieren

- Prozessanpassungen identifizieren
- Alternative Preissetzungs-szenarien analysieren
- Supply Chain Anpassungen eruieren
- Risikobewertung erstellen und Maßnahmen einleiten

04 Harmonisierungs-potenzial nutzen

- Implementierungsplan und Anpassungsrichtlinien entwickeln und erstellen
- Umsetzung einleiten, betreuen und ggf. Sonder-effekte beisteuern
- Änderungen kommunizieren und dokumentieren

Compliance → **Business Partnering** → **Cash Saving**

Die UN als neuer Player am Tisch

Die UN als neuer Player am Tisch

6 Papiere des Subcommitees Transfer Pricing in der Legislatur 2021 bis 2025

- Transfer Pricing during COVID-19 Economic Downturn
- Transfer Pricing of Carbon Offsets and Carbon Credits
- Agricultural Products Industry
- Pharmaceutical Industry
- APA-Program
- Toolkit for developing countries

→ **Verabschiedet Oktober 2024**

→ **Neue Legislatur und Themen ab Mitte 2025**

Die UN als neuer Player am Tisch

Beispiel Guidance „Agricultural Products Industry“

ANNEX A to E/C.18/2024/CRP.1

Paper for approval from the Transfer Pricing Subcommittee

Transfer Pricing in the Agricultural Products Industry

TABLE OF CONTENTS

1. INTRODUCTION 5
1.1. Preliminary remarks 5
1.2. Selection of the coffee and soybean industries 5
2. TRANSFER PRICING ANALYSIS FOR AGRICULTURAL PRODUCTS 6
2.1. Overview 6
2.2. Accurate delineation of the transaction 7
2.3. Comparability factors for the controlled transaction 8
2.4. Transfer pricing method selection and application 9
2.4.1. Comparable Uncontrolled Price (CUP) Method 9
2.4.2. Transactional Net Margin Method (TNMM) 11
2.5. Use of hub structures for centralized activities 12
2.6. Hedging in the agricultural industry 13
2.7. Summary 14
3. TRANSFER PRICING IN THE COFFEE INDUSTRY 15
3.1. Introduction 15
3.2. Global production and consumption 15
3.3. The global value chain in the coffee industry 17
3.3.1. The production process for green and roasted coffee 18
3.3.2. The production process for soluble coffee 20
3.3.3. Trading activities 20
3.3.4. Technology development 21
3.3.5. Marketing 24
3.4. Implications for transfer pricing analysis 26
3.4.1. Related party transactions in the coffee GVC 27
3.4.2. Applicability of the CUP method 28
3.5. Transfer pricing examples in the coffee industry 29
3.5.1. Example 1: General applicability of the CUP method 29
3.5.2. Example 2: Transfer pricing of commodities with reference prices 30
3.5.3. Example 3: Transfer pricing with external comparables 31
3.5.4. Example 4: Centralized purchasing of coffee beans 32

2

3.5.5. Example 5: Transfer pricing of roasted coffee 33
3.5.6. Example 6: Application of the Profit Split Method to coffee bean exports 34
3.5.7. Example 7: Transfer pricing of soluble coffee exports 36
4. TRANSFER PRICING IN THE SOYBEAN INDUSTRY 37
4.1. Introduction 37
4.2. Global production and consumption 37
4.2.1. Main outputs 37
4.2.2. Major markets for soybean grain and its by-products 39
4.3. The global value chain of the soybean industry 41
4.3.1. Research and development of variety rights 43
4.3.2. Soybean cultivation 44
4.3.3. Storage and trading 45
4.3.4. Commoditization and Pricing 46
4.3.5. Processing 47
4.4. Implications for transfer pricing analysis 47
4.5. Transfer pricing examples in the soybean industry 48
4.5.1. Example 1: TNMM for harvesting of soybean 48
4.5.2. Example 2: TNMM for distribution of soybeans 50
4.5.3. Example 3: Applying TNMM to soybean grain production using year-end adjustments 51
4.5.4. Example 4: Contracts and the day of shipment applied to soybean exports 52
4.5.5. Example 5: Transfer pricing of soybean involving environmental risk 53
4.5.6. Example 6: Variety rights in the soybean industry 54
APPENDIX 1: LIST OF ABBREVIATIONS 57
APPENDIX 2: GLOBAL PRODUCTION VALUES IN THE AGRICULTURAL INDUSTRY 59
APPENDIX 3: GVC PARTICIPATION RATE IN THE AGRICULTURE INDUSTRY 60
APPENDIX 4: TRANSFER PRICING QUESTIONS 61

Die UN als neuer Player am Tisch

Trend zur Quellenbesteuerung

Aufnahme Quellensteuern im UN Model

- Services (Art. XX)
- Versicherungsprämien (Art. 5)
- Automated Digital Services (Art. 12)
- Shipping / Luftfahrt (Art. 8)

E/C.18/2024/CRP.29

Distr.: General
30 September 2024

Original: English

Committee of Experts on International Cooperation in Tax Matters
Twenty-ninth session
Geneva, 15-18 October 2024
Item 3(c) of the provisional agenda
Issues related to the United Nations Model Double Taxation Convention between Developed and Developing Countries

Co-Coordinators' Report: Proposal for revisions to Article 8 of the United Nations Model Double Taxation Convention between Developed and Developing Countries

Summary

This note is provided to the Committee for ***discussion and approval*** at its Twenty-ninth Session.

At its Twenty-eighth Session, the Committee considered E/C.18/2024/CRP.12, which presented a new Article 8 (Alternative B), which would provide source State taxing rights over income from international traffic, and its draft Commentary. The Subcommittee requested guidance on four questions:

1) Whether Article 8 (Alternative B) and its draft Commentary accurately reflect the range of views in the Committee;

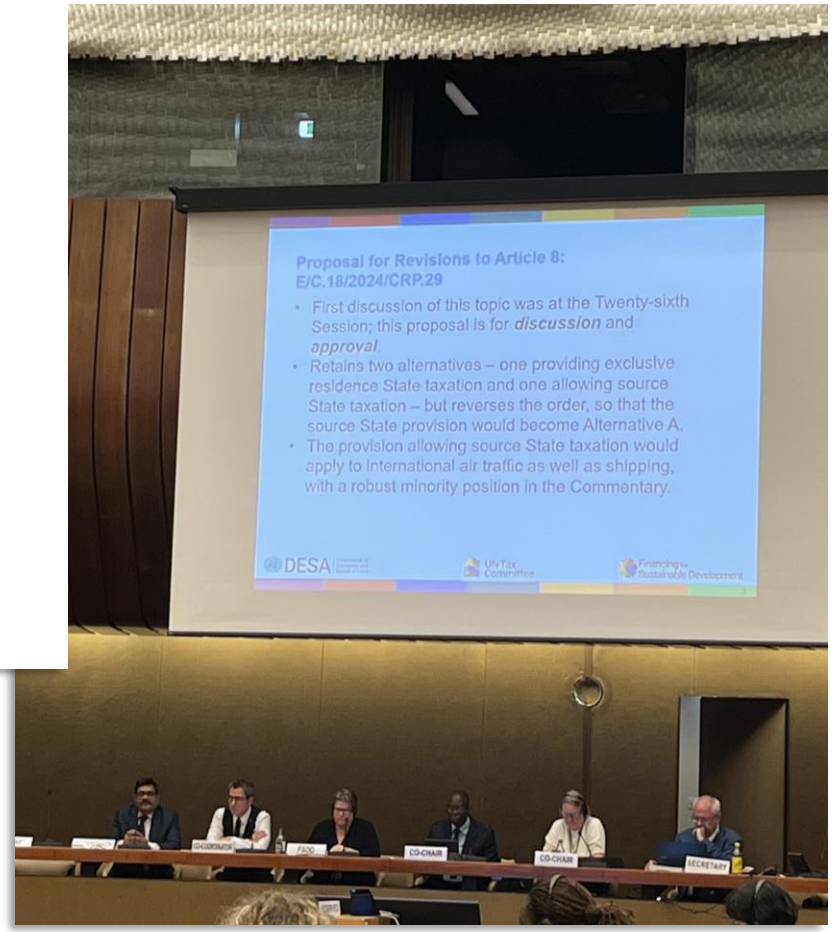

Die UN als neuer Player am Tisch

Ausblick: Bedeutung UN über UN Tax Convention

Tax Controversy Studie

JLU
NEUE WEGE. SEIT 1607.

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Professur für Steuerlehre und Steuerpolitik
Justus-Liebig-Universität Giessen FB 02

Tax Controversy Studie

Die Professur für Steuerlehre und Steuerpolitik der Justus-Liebig-Universität Gießen von Prof. Jobst Wilmanns führt in Zusammenarbeit mit Deloitte Deutschland eine Studie zum Thema **Tax Controversy** durch.

Ziel der Studie ist es, die Herausforderungen und Instrumente im Umgang mit steuerlichen Streitigkeiten und Doppelbesteuerung zu analysieren.

Wir laden Sie herzlich ein, an dieser anonymen Umfrage teilzunehmen. Ihre Erfahrungen und Perspektiven sind für uns von großem Wert.

Alle Teilnehmer erhalten die Auswertung sowie die Ergebnisse dieser Studie.

Der Fragebogen ist in etwa 10 Minuten ausfüllbar. Der QR-Code führt Sie direkt zur Studie.

Scan me

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hinweise auf weitere Veranstaltungen:

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Termine:

28. November 2024
Thema: Lohnsteuer/Private Einkommensteuer

Die Webcasts finden jeweils von 12:30–14:00 Uhr statt.

Weitere Informationen auf der Veranstaltungsseite.

Steuern und Recht im Überblick

Termine:

09. Dezember 2024
Thema: Unternehmensbesteuerung im 4. Quartal 2023

Der Webcast findet von ca. 12:30–13:30 Uhr statt.

Weitere Informationen zu den bislang stattgefundenen Quartalswebcasts auf der Veranstaltungsseite.

Deloitte.

Diese Präsentation dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Präsentation.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.